



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
FÜR DAS INSTITUT FÜR  
UNTERNEHMENS- UND WIRTSCHAFTSRECHT  
(IUWR)

beschlossen in der  
268. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 22.10.2020  
genehmigt in der 328. Sitzung des Präsidiums am 01.04.2021  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 230

**INHALT:**

---

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete .....	3
§ 2	Ausstattung; Mitglieder.....	3
§ 3	Organe des Instituts .....	3
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit .....	3
§ 5	Aufgaben des Vorstands.....	4
§ 6	Die geschäftsführende Leitung, Wahl, Amtszeit .....	4
§ 7	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung .....	4
§ 8	Abteilungen .....	4
§ 9	Mitgliederversammlung .....	5
§ 10	Ehrenmitglieder (honorary fellows) .....	5
§ 11	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen .....	5
§ 12	Inkrafttreten .....	5

## § 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) <sup>1</sup>Das Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht ist ein Institut des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gem. § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Es führt zusätzlich die Bezeichnung „Institute of Business and Commercial Law“. <sup>3</sup>Der Vorstand kann weitere Bezeichnungen festlegen.
- (2) Das Institut nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie des Fachbereichsrates auf dem gesamten Gebiet des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts, insbesondere des Arbeitsrechts, des Bank- und Kapitalmarktrechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts, des Kartellrechts, des Rechts des Geistigen Eigentums und des Unlauteren Wettbewerbs sowie des Zivilprozessrechts einschließlich der jeweiligen europäischen und internationalen Bezüge Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wahr.
- (3) Das Institut arbeitet in ständiger Kooperation mit dem „Centrum für Unternehmensrecht“ (CUR) zusammen.

## § 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss und den Änderungsbeschlüssen des Präsidiums sowie aus den den zugehörigen Professuren zugeordneten oder zugewiesenen
  - Planstellen und anderen Stellen,
  - Ausgabemitteln für Personal,
  - Sachmitteln
 sowie
  - Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsgegenständen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Beschluss des Fachbereichsrates können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht wahrnehmen. <sup>2</sup>Mitglieder des Instituts, die Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben kein Wahlrecht (§ 16 Abs. 4 Satz 3 NHG).
- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 dem Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht zugeordneten Mitglieder, die Mitglieder oder Angehörigen der Universität Osnabrück nach § 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung der Universität, sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. <sup>2</sup>Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

## § 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand, die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor) sowie die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

## § 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) <sup>1</sup>Dem Vorstand gehören an
  - a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
  - c) ein Mitglied des technischen und Verwaltungsdienstes
 und
  - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.

<sup>2</sup>Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor (§ 6 Absatz 1) ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. <sup>2</sup>Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats bzw. Fakultätsrats gewählt. <sup>3</sup>Wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. <sup>4</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder zu a) bis c) beträgt zwei Jahre, jene des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 1. April.
- (4) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. <sup>2</sup>Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) Die dem Institut zugeordneten Angehörigen der Hochschullehrergruppe sowie Angehörige der anderen Statusgruppen können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

## **§ 5 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

## **§ 6 Die geschäftsführende Leitung, Wahl, Amtszeit**

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor) wird aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienstalters.

## **§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung**

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor) bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Sie wirkt darauf hin, dass die dem Institut zugeordneten Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen.
- (3) Die geschäftsführende Leitung unterrichtet die Dekanin oder den Dekan und die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

## **§ 8 Abteilungen**

- (1) Das Institut gliedert sich in folgende drei Abteilungen:
- Abteilung I – Arbeits- und Gesellschaftsrecht
  - Abteilung II – Geistiges Eigentum und Digitalisierung
  - Abteilung III – Unternehmen, Märkte und Wettbewerb

- (2) Jede Abteilung steht unter der wissenschaftlichen Leitung einer Direktorin oder eines Direktors, die bzw. der vom Vorstand bestimmt wird.
- (3) Der Vorstand kann Abteilungen umbenennen, auflösen oder neu einrichten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Instituts (§ 2 Absatz 3) kommen auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und die Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die dieser nur begründet ablehnen darf.
- (3) Die geschäftsführende Leitung hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (4) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (5) <sup>1</sup>Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. <sup>2</sup>Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (6) <sup>1</sup>Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (7) <sup>1</sup>Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch das Dekanat.

## **§ 10 Ehrenmitglieder (honorary fellows)**

- (1) Der Vorstand kann auswärtigen Wissenschaftlern den Titel eines Ehrenmitglieds (honorary fellow) verleihen.
- (2) Die Ehrenmitglieder wirken an der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts mit. Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§ 11 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen**

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass im Falle von Stimmgleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung bei Beschlüssen des Vorstands den Ausschlag gibt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.